

Wichtig für alle Betreiber von Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung am Menschen

Arbeitsaufnahme „Ärztliche Stelle Röntgen“

Die „Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen“ (RöV) vom 08. Januar 1987 beinhaltet neben neuen Bestimmungen über den Fachkundenachweis für, Ärzte und das medizinische Personal, vor allem die Einführung einer verpflichtenden Qualitätssicherung. Diese Qualitätssicherung beinhaltet drei Schwerpunkte:

1. Kontrolle durch Aufsteller (Abnahmeprüfung) und Sachverständigen (Sachverständigenprüfung)
2. Konstanzprüfung der Filmverarbeitung und des Röntgengerätes
3. Qualitätskontrolle durch die „Ärztliche Stelle Röntgen“ nach § 16 Abs. 3 RöV.

Die „Ärztliche Stelle des Landes Brandenburg für die Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen“ (ÄSQR) nahm zum 01.12.1993 ihre Arbeit auf. Sie arbeitet unter Mitwirkung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg auf der Rechtsgrundlage des § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung, des § 128 Abs. 3 Heilberufsgesetz sowie der „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Durchführung der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen durch die ärztliche Stelle des Landes Brandenburg“ vom 04.12.1992.

Die ärztliche Stelle hat ihren Sitz in der Hauptgeschäftsstelle der Landesärztekammer in Cottbus. Die Landesärztekammer bestimmt im Benehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen ein ärztliches Mitglied zum Vorsitzenden der ärztlichen Stelle. Sie hat mindestens zwei radiologisch ehrenamtlich tätige ärztliche Mitglieder, beratende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder, die regelmäßig für jeweils vier Jahre berufen werden. Die Landesärztekammer und die Kassenärztlichen Vereinigung haben vereinbart, je 4 angestellte Ärzte und 4 niedergelassene Vertragsärzte in die Kommission zu benennen. Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit der ärztlichen Stelle. Die ÄSQR fordert nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung von jedem Strahlenschutzverantwortlichen, der im Land Brandenburg eine Röntgeneinrichtung zur Untersuchung von Menschen betreibt, Röntgenaufnahmen sowie die Aufzeichnungen zur Qualitätssicherung an. Sie bestimmt auch die zu übersendenden Röntgenaufnahmen.

Die ärztliche Stelle unterrichtet das für den Sitz des Betreibers zuständige Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und das zuständige Gesundheitsamt sowie die Kassenärztliche Vereinigung und die Landesärztekammer Brandenburg, wenn sie feststellt, daß ein Strahlenschutzverantwortlicher wiederholt ihre Verbesserungsvorschläge nicht beachtet hat oder eine Röntgeneinrichtung betreibt, die Leben oder Gesundheit erheblich gefährdet.

Ziel der Arbeit der „Ärztlichen Stelle Röntgen“ (ÄSQR) ist, die Minderung der Strahlenexposition bei einer dem medizinischen Standard genügenden

diagnostischen Bildqualität (gemäß den Leitlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung in der Röntgendiagnostik) zu erreichen und durch gezielte Beratung der anwendenden Ärzte und Strahlenschutzverantwortlichen eine optimale Qualität zu gewährleisten.

Die Aufgabe der ÄSQR ist die Kontrolle der Abnahme- und Sachverständigenprüfprotokolle, der Konstanzprüfungsunterlagen Filmverarbeitung und Anwendungsgerät sowie die Überprüfung von Röntgenaufnahmen am Menschen. Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Strahlenschutzverantwortlichen in Form eines Protokolles mitgeteilt. Wurden bei Durchführung der Kontrolle Mängel gefunden, werden Empfehlungen zur Verbesserung der Bildqualität und zur Verringerung der Strahlenexposition ausgesprochen. Bei deutlichen Mängeln erteilt die „Ärztliche Stelle Röntgen“ Auflagen, die von der zuständigen Behörde ausgesprochen werden. Eine Wiederholungsprüfung erfolgt nach Ablauf von 3 – 6 Monaten.

Von seiten der ÄSQR werden die Betreiber und Strahlenschutzverantwortlichen angeschrieben und damit aufgefordert, die Unterlagen der Stelle zukommen zu lassen. Der Betreiber bekommt genügend Zeit eingeräumt, um die Unterlagen zu sortieren und zu kennzeichnen. Dadurch kann die Arbeit in der ÄSQR zügig vorangetrieben werden, was dem Betreiber garantiert bei eventuellen Unzulänglichkeiten schnellstmöglich informiert und beraten zu werden.

Die ärztliche Stelle erhebt für die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen kostendeckende Gebühren auf der Grundlage der „Allgemeinen Gebührenordnung der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen für das Land Brandenburg“ vom 1.9.1992. Die Höhe der Gebühr wird durch den Gebührenrahmen (bei 100 DM bis 600 DM) der o.g. Allgemeinen Gebührenordnung festgelegt. Die Kammerversammlung der Landesärztekammer beschloß im Zusammenhang mit dem Haushalt 1994 die Gebühr zur kostendeckenden Arbeit der ärztlichen Stelle je Röntgenstrahlen mit 410 DM.

Zu Fragen der „Qualitätssicherung im medizinischen Röntgen“ ist die Ärztliche Stelle Röntgen auch außerhalb der planmäßigen Kontrollen gern bereit, den Betreibern mit Rat zur Seite zu stehen. Unter folgender Telefonnummer (0355) 780 10 29 ist ihr Ratgeber in Sachen Röntgen zu erreichen. Die ÄSQR befindet sich in der Dreifertstraße 12, Cottbus.

Anschrift:

Ärztliche Stelle
Qualitätssicherung Röntgen
Landesärztekammer Brandenburg
Postfach 10 14 45
03014 Cottbus